

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00109 vom 16. Juli 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-07-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2024.00109

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00109 du 16 juillet 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2024.00109 del 16 luglio 2025

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1962, arbeitete seit 1. Januar 2013 als angestellter Geschäftsführer und Monteur bei der Y.____ GmbH und war gestützt auf dieses Arbeitsverhältnis obligatorisch bei der Suva gegen die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten versichert.

Unter Angabe

eine s Wurzelkompression -Syndrom s C7 und C8 links bei Diskushernie und Foramenstenosen der Wurzeln C7 und C8 in Folge schwerer körperlicher Arbeit

liess er der Suva durch seine Arbeitgeberin am 26. Januar 2022 eine seit 1. Oktober 2021 bestehende Arbeits unfähigkeit melden

(Urk. 7/1 und 7/2). Die Suva zog medizinische Berichte bei und unterbreite te die Unterlagen Suva-Arzt

Dr. med. Z.____, Facharzt für Allgemeinmedizin und Arbeitsmedizin ,

zur Stellungnahme (Beurteilung vom 1 1. April 2022, Urk. 7/20). Am 1 4. April 2022 teilte die Suva dem Versicherten mit, dass es sich bei den als Berufskrankheit gemeldeten Beschwerden nicht um eine arbeitsbedingte Erkrankung im Sinne der Unfallversicherung handle (Urk. 7/21). Nach dem sich der Versicherte mit E-Mail vom 9. Juli 2022 gegen diese Mitteilung gewandt hatte (Urk. 7/29) , veranlasste die Suva eine erneute Beurteilung durch Dr. Z.____ (Stellungnahme vom 3 0. August 2022, Urk. 7/36) .

N achdem der Versicherte am 6. September 2023 eine anfechtbare Verfügung verlangt hatte (Urk. 7/57), bestätigte die Suva ihre formlose Mitteilung vom 1 4. April 2022 mit Verfügung vom 2 2. September 2023 (Urk. 7/60). Die Einsprache des Versicherten vom 26.

Oktober 2023 (Urk. 7/67) wies die Suva mit Entscheid vom 6. Mai 2024 ab (Urk. 2).

E. 1.1

Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Unfall versicherung (UVG) werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufs krankheiten gewährt (Abs. 1). Die Versicherung erbringt ihre Leistungen auch bei den im Einzelnen in Abs. 2 aufgeführten Körperschädigungen, sofern sie nicht vorwiegend auf Abnützung oder Erkrankung zurückzuführen sind. Ausserdem erbringt die Versicherung ihre Leistungen für Schädigungen, die der verunfallten Person bei der Heilbehandlung zugefügt werden (Abs. 3).

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweck mässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art.

16

Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid, so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente, sofern sich der Unfall vor Erreichen des Referenzalters ereignet hat (Art.

18

Abs. 1 UVG) .

E. 1.2

Nach Art. 9 Abs. 1 UVG gelten als Berufskrankheiten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten verursacht worden sind. Der Bundesrat erstellt die Liste dieser Stoffe und Arbeiten sowie der arbeitsbedingten Erkrankungen. Gestützt auf diese Delegationsnorm und Art. 14 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) hat er im Anhang 1 zur UVV eine Liste der schädigenden Stoffe und der arbeitsbedingten Erkrankungen erstellt. Als Berufskrankheiten gelten nach Art. 9 Abs. 2 UVG auch andere Krankheiten, von denen nachgewiesen wird, dass sie ausschliesslich oder stark überwiegend durch berufliche Tätigkeit verursacht worden sind. Diese Generalklausel bezweckt, allfällige Lücken zu schliessen, die dadurch entstehen könnten, dass die bundesrätliche Liste gemäss Anhang 1 zur UVV entweder einen schädigenden Stoff, der eine Krankheit verursachte, oder eine Krankheit nicht aufführt, die durch die Arbeit verursacht wurde. Nach der Rechtsprechung ist die Voraussetzung des «ausschliesslichen oder stark überwiegenden» Zusammenhangs gemäss Art. 9 Abs. 2 UVG erfüllt, wenn die Berufskrankheit mindestens zu 75 % durch die berufliche Tätigkeit verursacht worden ist (BGE 150 V 460 E. 4.2, 119 V 200 E. 2b mit Hinweisen). Dabei sind an die Annahme einer Berufskrankheit relativ strenge Anforderungen zu stellen. Verlangt wird, dass die Versicherte für eine gewisse Dauer einem typischen Berufsrisiko ausgesetzt ist. Die einmalige gesundheitliche Schädigung, die gleichzeitig mit der Berufsausübung eintritt, genügt nicht. Für die Beurteilung der Exposition (oder Arbeitsdauer) ist die gesamte ausgeübte Berufstätigkeit zu berücksichtigen (BGE 126 V 183 E. 2b mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C_620/2018 vom 15. Januar 2019 E. 2.2). Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind gemäss Art. 9 Abs. 3 UVG Berufskrankheiten von ihrem Ausbruch an einem Berufsunfall gleichgestellt. Sie gelten als ausgebrochen, sobald die betroffene Person erstmals ärztlicher Behandlung bedarf oder arbeitsunfähig ist. 1. 3

Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis ; Urteil des Bundesgerichts 9C_16/2025 vom 24. April 2025 E. 4.3.1).

Nach der Rechtsprechung kommt auch den Berichten und Gutachten versicherungs interner Ärztinnen und Ärzte Beweiswert zu, sofern sie als schlüssig erscheinen, nachvollziehbar

begründet sowie in sich widerspruchsfrei sind und keine Indizien gegen ihre Zuverlässigkeit bestehen (BGE 125 V 351 E. 3b/ ee ; Urteil des Bundesgerichts 8C_381/2024 vom 14. Februar 2025 E. 2.3). 2.

E. 2

4. Mai 202

E. 2.1

Die Beschwerdegegnerin begründet e den abweisenden Entscheid im Wesentlichen gestützt auf die Beurteilung von Dr. Z.____

vom 1 1. April 2022 , wonach nicht alle i m Merkblatt zur BK Nr. 2109 der deutschen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

genannten Kriterien als Grundlage für die Annahme eines begründeten Verdachts auf das Vorliegen einer bandscheibenbedingten Erkrankung der Halswirbelsäule als

Berufskrankheit

erfüllt seien (Urk. 1 S. 7 f.) . Die Kriterien der Merkblätter orientierten sich dabei auch nur an der Frage, wann die berufliche Belastung die vorwiegende Ursache darstellen könn t e . Die Frage nach einer Berufskrankheit nach Art.

E. 4

beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 4.1

Den medizinischen Akten zufolge besteht beim Beschwerdeführer eine Stenose, die zu einer Kompression der Nervenwurzeln C7 und C8 und zu Rücken beschwerden führ t. Zudem liegt eine anhaltende Lähmung des Fingerstreckers Dig . I links vor, wobei in der neurologische n Beurteilung am ehesten auf eine parainfektiose Plexoradikulitis und lediglich differenzialdiagnostisch auf eine zervikoradikuläre Problematik geschlossen wurde (E. 3.1 hiervor).

Wie die Beschwerdegegnerin zu R echt festgestellt hat, handelt es sich bei dieser gesund heitlichen Problematik nicht um eine Listenerkrankung im Sinne von Art.

E. 4.2

Für die Anerkennung der Krankheit als Berufskrankheit ist aufgrund der Voraus setzung des « ausschliesslichen oder stark überwiegenden » Zusammenhangs gemäss Art.

E. 4.4

Zur Beantwortung der Frage , ob

aufgrund medizinische r Forschungsergebnisse die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers mit grosser Wahrscheinlichkeit als Ursache de s

Krankheit sbildes

gelten kann , zog Dr. Z.____

das Merkblatt BK Nr. 2109 der deutschen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin bei.

In diesem Merkblatt werden als berufliche Faktoren, die bandscheibenbedingte Erkrankungen der HWS verursachen oder verschlimmern können, das fortgesetzte Tragen schwerer Lasten auf der Schulter, einhergehend mit einer statischen Belastung der zervikalen Bewegungssegmente und aussergewöhnlicher Zwangshaltung der HWS,

genannt. Es wird in diesem Zusammenhang auf eine kombinierte Belastung der HWS verwiesen, wie sie zum Beispiel bei Fleischträgern zu beobachten ist, die Tierhälften auf dem Kopf bzw. dem Schultergürtel tragen. Die nach vorn und seitwärts erzwungene Kopfbeugehaltung und das gleichzeitige maximale Anspannen der Nackenmuskulatur würden zu einer Hyperlordosierung und auch zu einer Verdrehung der HWS führen. Ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung bandscheibenbedingter Erkrankungen der HWS sei anzunehmen, wenn Lastgewichte von 50 kg und mehr regelmässig auf der Schulter getragen würden. Dies gründe auf epidemiologische Studien über das vermehrte Auftreten von bandscheibenbedingten Erkrankungen der HWS, welche bei Transportarbeitern in Schlachthöfen gewonnen worden seien, die Lastgewichte von 50 kg und mehr getragen hätten. Langjährig bedeutet in diesem Kontext, dass zehn Berufsjahre als die im Durchschnitt untere Grenze der belastenden Tätigkeit nach den vorgenannten Kriterien zu fordern seien und dass das genannte Lastgewicht mit einer gewissen Regelmässigkeit und Häufigkeit in der überwiegenden Zahl der Arbeitsschichten getragen worden sei.

Mit Blick auf die ergänzenden Aussagen dienstabklärungen

ist damit nachvollziehbar erstellt, dass der Beschwerdeführer, welcher als Geschäftsführer seiner GmbH bei den Montagearbeiten von Türen mithilft,

nicht zu dieser speziellen durch Schulterbelastung definierten Gruppe gehört. Denn anders als bei Transportarbeitern in Schlachthöfen fallen bei der Türmontage keine regelmässigen Lastgewichte von 50 kg und mehr auf den Schultern

an. Dafür sprechen auch die Angaben des Beschwerdeführers nicht, werden doch selbst Türen bis 25 kg, wenn diese alleine getragen werden, aufgrund der Ausmasse regelmässig mit beiden Armen nach hinten greifend auf dem Rücken «gebuckelt» und nicht – wie dies etwa beim Tragen von Zementsäcken auf Baustellen zu beobachten ist – auf der Schulter getragen.

Vor diesem Hintergrund prüfte Dr. Z. ___ weiter, ob andere berufliche Belastungen als mögliche stark überwiegende Ursache der Beschwerden aufgrund der Tätigkeit des Beschwerdeführers in Betracht zu ziehen sind. Dazu führte er nachvollziehbar aus, dass ein

Zusammenhang zwischen Beanspruchung und Beschwerden im Halswirbelsäulenbereich auf verschiedene

Risikofaktoren

beruhen kann. So etwa repetitive Bewegungen, Kraftanstrengung sowie die Körperhaltung, zudem die Dauer der sitzenden Tätigkeit sowie

Rumpfdrehungen und -beugungen. Aufgrund dieser Epidemiologie ergibt sich zwar, dass die beim Beschwerdeführer vom Nacken ausgehenden Beschwerden wohl einen beruflichen Ursachenanteil haben können, nicht aber, dass dieser Anteil 75

% erreicht oder gar überschreitet. Zusammengefasst ist somit mit der Beschwerdegegnerin entsprechend der Einschätzung von Dr. Z. ____

davon auszugehen, dass die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers mit Tragen von Lasten auf dem Rücken zwar den Bewegungsapparat beansprucht

und Rückenbeschwerden auch begünstigt hat,

jedoch nicht überwiegend wahrscheinlich dafür ausreicht, eine Erkrankung der Halswirbelsäule, wie sie hier vorliegt, mit einer Wahrscheinlichkeit von mindestens 75 % zu verursachen. Damit liegt keine Berufskrankheit im Sinne der Unfallversicherung vor.

E. 4.5

Dementsprechend ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 6. Mai 2024 nicht zu beanstanden, was zur Abweisung der Beschwerde führt. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ____ - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Gräub Nef

E. 6

), was dem Beschwerdeführer am 2. Juli 2024 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk.

E. 9

Abs. 2, S. 97 f. mit Hinweisen). 4. 3

Die beruflichen Abklärungen durch den Aussendienst der Beschwerdegegnerin ergaben

(vgl. Urk. 7/33 S. 1), dass der Beschwerdeführer im Jahr 1978 eine Lehre als Maler begonnen, nach einem Jahr abgebrochen und dann von 1979 bis 1982 eine Lehre als Schreiner absolviert und erfolgreich abgeschlossen hat. Nach der Rekrutenschule war er ein Jahr lang als Monteur bei einer Türenfabrik angestellt und anschliessend etwa zwei Jahre als LKW-Chauffeur für die Belieferung von Bäckereien tätig. Er habe 50 bis 80 kg schwere Zuckersäcke tragen müssen. Danach war

er zirka zwei Jahre bei der Firma F. ____ angestellt. Er habe Festhallen aufgebaut und dort schwere Gewichte von 50 bis 60 kg, wie Balken, auf der Schulter tragen müssen.

Darauffolgend war er als Disponent in einer Firma

tätig, die Büromöbel verkauft. Dort habe er die Montageabteilung geführt;

es sei

eine reine Bürotätigkeit gewesen. Im Alter von 25 Jahren habe er sich selbständig gemacht und sei es

bis heute. Er habe zwei Angestellte, die beide mit einem 100% - Pensum arbeiten würden.

Bauleitung und Büroarbeiten machen dabei ca. 50% der Tätigkeit aus. Die

restlichen 50% montiere er Türen, meist bei Grossüberbauungen. Dabei arbeite er zu 80 bis 90

% im Innenbereich und

E. 10

bis

20%

im Freien.

Zu den Belastungen an der Wirbelsäule gab der Beschwerdeführer an (S. 3), Zwangshaltungen würden regelmässig vorkommen. Auch Positionswechsel würden ständig anfallen. Weil er mit der linken Hand nicht mehr schrauben könne und das mit rechts machen müsse, kämen Zwangshaltungen noch häufiger vor und er benötige nun auch drei- bis viermal mehr Zeit. Er

könne die Türen auch nicht mehr mit dem linken Arm

halten.

Am häufigsten fielen Gewichte von 20 bis 25

kg an; dies seien Zimmertüren. Er habe sicher täglich 60 Türen von Hand gehoben. Aktuell schaffe er vielleicht noch 20 bis 30 Stück pro Tag. Er habe die Türen stets auf den Schultern

getragen, immer wieder abgewechselt, mehrheitlich

wohl aber die linke Schulter verwendet. Türen, die zwischen 25

kg und 80

kg wiegen, würden zu zweit getragen. Dies seien beispielsweise Keller Türen, was im Schnitt ca. fünfmal täglich vorkomme. Dazu präzisierte der Beschwerdeführer, die Türen habe er früher alleine getragen und zwar auf dem Rücken, nicht auf der Schulter. Dies bis ins Alter von ca. 52/53 Jahren und teilweise auch heute noch. Dann gebe es noch Brandschutztüren, die bis zu 150

kg wiegen und jeweils zu zweit oder gar zu dritt gehoben würden. Das komme vielleicht einmal im Jahr

vor. Dann seien es jeweils ca. 40

bis

50 Türen, die sie montieren müssten, wie dies beispielsweise beim neuen Polizeigebäude der Fall gewesen sei. Die Transportwege seien sehr unterschiedlich. Auf den Baustellen stehe der Lift meist nicht zur Verfügung. Wenn sie viele Türen montieren müssten, würden sie einen Kran organisieren und die Türen auf die verschiedenen

Stockwerke transportieren und dann dort verteilen. Mit dem Paletttrolli würden sie ziehen und stossen die jeweils zu zweit oder zu dritt

Gewichte bis zu einer Tonne bewegen

(S. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.